

# Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

## Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Erstes Fach

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 16/2019**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**28. Jahrgang/2. April 2019**

---



# Bekanntmachung der Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung

## für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Auf Grund von Artikel 2 der Ersten Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 103/2018) wird nachstehend der Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 8. Oktober 2015 in Kraft getretene fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015),
2. die teils am 28. September 2018, teils am 1. Oktober 2018 in Kraft getretene Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 103/2018).

Auf Grund von Artikel 2 der Ersten Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 103/2018) wird nachstehend der Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 8. Oktober 2015 in Kraft getretene fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015),
2. die teils am 28. September 2018, teils am 1. Oktober 2018 in Kraft getretene Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 103/2018).



# Fachspezifische Studienordnung

## für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Erläuterung zum Studienfach
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Module des Ersten Faches
- § 6 Masterarbeit
- § 6a Übergangsvorschriften
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Spezielle Arbeitsleistungen

**Anlage 3:** Idealtypischer Studienverlaufsplan

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

### § 2 Erläuterung zum Studienfach

Die Fachrichtung Hören und Kommunikation entspricht der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören nach den landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung.

### § 3 Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Ziele des Studiums

(1) Das Studium zielt auf

- die Vermittlung von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen in der Sonderpädagogik sowie der Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik sowie Hören und Kommunikation,
- die Befähigung zur fach- und sachgerechten Bildung, Erziehung und Förderung unter Be-

- rücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse in sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
- die Aneignung und kritische Reflexion von Handlungskonzepten zur Gestaltung inklusiver und entwicklungsorientierter Bildungsprozesse (u.a. Kooperation und Teamarbeit, Unterricht in heterogenen Gruppen, individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung),
- die Befähigung zur Diagnostik von Lernvoraussetzungen und Lernprozessen,
- das selbstständige Aneignen und die Integration von Wissen sowie auf das selbstständige Umgehen mit Komplexität,
- die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Das Studium der Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik qualifiziert außerdem für das Unterrichtsfach Deutsche Gebärdensprache.

(2) Das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogischer Tätigkeitsfelder.

### § 5 Module des Ersten Faches

Das Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/ Hören und Kommunikation beinhaltet folgende Module im Umfang von insgesamt 63 LP:

#### (a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (37 LP)

Modul I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Gebärdensprachpädagogik	10 LP
Modul II	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Hören und Kommunikation	10 LP
Modul III	Unterrichtspraktikum	12 LP
Modul IV	Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung	5 LP

(b) Fach- oder professionsbezogene Ergänzung (5 LP)

In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches im Umfang von insgesamt 5 LP nach freier Wahl zu absolvieren.

(c) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (21 LP)

Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.

**§ 6 Masterarbeit**

Wird das Thema der Masterarbeit gemäß §76 Abs. 5 ZSP-HU dem Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/ Hören und Kommunikation entnommen, ist das Modul V: Masterarbeit im Umfang von 15 LP zu absolvieren.

**§ 6a Übergangsvorschriften**

(1) Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 6. Oktober 2015 in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortge-

setzt haben, gilt die fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 45/2009), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie ausnahmsweise alternativ zu Satz 1 die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 5. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2015) oder die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) jeweils in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortführen; Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder

Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015

(Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 7 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(7) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 6 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Das zugehörige Studienangebot wird beginnend mit dem Wintersemester 2015/16 im 1. Fachsemester vorgehalten und im darauffolgenden Semester um das 2. Fachsemester erweitert; das vollständige Studienangebot nach dieser Studienordnung wird erstmals zum Wintersemester 2016/17 vorgehalten.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 45/2009), für das Studium in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<p><b>Modul I: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Gebärdensprachpädagogik</b> <span style="float: right;">Leistungspunkte: 10</span></p>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Deutsche Gebärdensprache (DGS) in verschiedenen Unterrichtsformen und -diskursen sicher anwenden und verstehen,</li> <li>• kennen und reflektieren spezifische Theorien und Konzepte der bilingual-bimodalen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen,</li> <li>• kennen Konzepte der Förderdiagnostik und -planung im Rahmen einer bilingual-bimodalen Erziehung und setzen diese um,</li> <li>• können spezifische didaktisch-methodische Konzepte der Gebärdensprachpädagogik anwenden,</li> <li>• kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an,</li> <li>• können die für den Fach- und Sprachunterricht erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen.</li> </ul>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistungen im Umfang von 2 LP gem. Anlage 2</p>	<p>Deutsche Gebärdensprache III</p>
SE	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistungen im Umfang von 2 LP gem. Anlage 2</p>	<p>Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen der Gebärdensprachpädagogik, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts</p>
UE	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>2 LP, Teilnahme sowie eine spezielle Arbeitsleistung im Umfang von 1 LP gem. Anlage 2</p>	<p>Vertiefte Bearbeitung von didaktisch-methodischen und/oder diagnostischen Fragestellungen der Gebärdensprachpädagogik</p>

<p>Modulabschluss- prüfung</p>	<p><u>60 Stunden</u> Hausarbeit im Umfang von ca. 25.000 Zeichen (ohne Leerzei- chen) oder multimediale Prüfung ca. 30 Min. mit schriftli- cher Ausarbeitung im Umfang von ca. 12.500 Zeichen (ohne Leerzei- chen) oder Portfolio im Um- fang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzei- chen) einschließ- lich Vorbereitung</p>	<p>2 LP, Bestehen</p>	
<p>Dauer des Moduls</p>	<p><input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester</p>		
<p>Beginn des Moduls</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester</p>		

<b>Modul II: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Hören und Kommunikation</b>		Leistungspunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,</li> <li>• setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse,</li> <li>• kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um,</li> <li>• kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der Fachrichtung Hören und Kommunikation,</li> <li>• kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an,</li> <li>• können lernziel-differenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden,</li> <li>• kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen,</li> <li>• können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen,</li> <li>• kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an.</li> </ul>			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<u>2 SWS</u>  <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistungen im Umfang von 2 LP gem. Anlage 2	Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation
SE	<u>2 SWS</u>  <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistungen im Umfang von 2 LP gem. Anlage 2	Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts
UE	<u>2 SWS</u>  <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie eine spezielle Arbeitsleistung im Umfang von 1 LP gem. Anlage 2	Vertiefte Bearbeitung von didaktisch-methodischen und/oder diagnostischen Fragestellungen

<p>Modulabschluss- prüfung</p>	<p><u>60 Stunden</u> Hausarbeit im Umfang von ca. 25.000 Zeichen (ohne Leerzei- chen) oder multimediale Prüfung ca. 30 Min. mit schriftli- cher Ausarbeitung im Umfang von ca. 12.500 Zeichen (ohne Leerzei- chen) oder Portfo- lio im Umfang von ca. 30.000 Zei- chen (ohne Leer- zeichen) ein- schließlich Vorbereitung</p>	<p>2 LP, Bestehen</p>	
<p>Dauer des Moduls</p>	<p><input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester</p>		
<p>Beginn des Moduls</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester</p>		

<b>Modul III: Unterrichtspraktikum</b>		Leistungspunkte: 12	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Die Studierenden lernen Unterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller fachdidaktischer und fachlicher Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben und inklusiver Ansätze zu konzipieren. Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule und erfahren sich als Lehrerpersönlichkeit. Sie analysieren und reflektieren Kriterien geleitet den Unterricht und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Unterrichtsplanungen. Sie nehmen am Schulleben teil und gestalten dieses mit.</p> <p>Die Studierenden können auf vorliegende Förderbedarfe bezogen begründet Planungsentscheidungen treffen und reflektieren. Sie berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen die besonderen Bildungsansprüche von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Sie erproben Kooperationen mit unterschiedlichen schulischen und ggf. außerschulischen Akteuren im Hinblick auf besondere Bedarfe von Schülerinnen und Schülern.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls:                      Die Durchführung des Schulpraktikums setzt die Teilnahme am Vorbereitungsseminar voraus.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Vorbereitung des Praktikums	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme, spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Modelle der Unterrichtsplanung und der Analyse von Unterricht

<p>SPR</p>	<p><u>210 Stunden</u> 115 Stunden Präsenzzeit in der Schule an mindestens drei Tagen pro Woche, 95 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit</p>	<p>7 LP, mindestens 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mindestens 9 vollständige Unterrichtsstunden und weitere 7 vollständige Stunden oder Unterrichtsteile, entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung, 30 Hospitationen von Unterricht (à 45 Minuten) Dokumentation von Unterrichtsskizzen im Umfang von ca. 15 Seiten (37.500 Zeichen ohne Leerzeichen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung sonderpädagogischer, erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in praktisches Handeln,</li> <li>• Hospitationen in verschiedenen Lerngruppen mit pädagogischen, fachdidaktischen und sonder- bzw. inklusionspädagogischen Beobachtungsschwerpunkten,</li> <li>• Reflexion der Hospitationen</li> <li>• Analyse der Situation in der zu unterrichtenden Lerngruppe</li> <li>• fachliche und didaktisch-methodische Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung fachdidaktischer sowie sonderpädagogischer Forschungsergebnisse und lernziel-differenzierender Konzepte</li> <li>• Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung unter besonderer Berücksichtigung der Sprache, des Medieneinsatzes sowie unterschiedlicher Aneignungsebenen</li> <li>• angeleitete Durchführung eigenen Unterrichts</li> <li>• Planung, Durchführung und Auswertung eines schriftlichen Leistungstests</li> <li>• Reflexion des Unterrichts in Auswertungs- und Beratungsgesprächen mit den schulischen und universitären Betreuerinnen und Betreuern</li> <li>• Einblick in die Arbeitsprozesse und Organisation der zweiten Ausbildungsphase</li> <li>• Verfahren und Instrumente zur professionellen Weiterentwicklung</li> <li>• Teilnahme am Schulleben und dessen aktive Mitgestaltung (u.a. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Sitzungen schulischer Gremien, Wandertagen und Exkursionen)</li> <li>• Teilnahme an Hilfekonferenzen, Förderplangesprächen; ggf. Mitarbeit im Bereich Diagnostik</li> </ul>
<p>SE Nachbesprechung des Praktikums</p>	<p><u>1 SWS</u> <u>30 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung</p>	<p>1 LP, Teilnahme</p>	<p>Reflexion und Auswertung von Unterricht Reflexion eigener Lehr- und Lernerfahrungen (Peer-Group-Coaching)</p>
<p>Modulabschlussprüfung</p>	<p><u>60 Stunden</u> Praktikumsbericht oder Portfolio (je ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)</p>	<p>2 LP, Bestehen</p>	
<p>Dauer des Moduls</p>	<p><input type="checkbox"/> 1 Semester <span style="margin-left: 300px;"><input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester</span></p>		
<p>Beginn des Moduls</p>	<p><input type="checkbox"/> Wintersemester <span style="margin-left: 300px;"><input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester</span></p>		

<b>Modul IV: Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung</b>		Leistungspunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Problemstellungen, Theorien und Methoden der (inklusive) Schulentwicklung und der Evaluation sonderpädagogischer Förderung in Schulen,</li> <li>• kennen ausgewählte Methoden der Unterrichtsforschung und deren wissenschaftstheoretischen Grundlagen,</li> <li>• setzen sich verstärkt mit der Berufsrolle des Sonderpädagogen/ der Sonderpädagogin auseinander und erwerben rekursive Reflexionskompetenz.</li> </ul>			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	<u>2 SWS</u>  <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Einführung in Problemstellungen, Theorien und Konzeptionen der (inklusive) Schulentwicklung sowie der Unterrichtsforschung aus sonderpädagogischer Perspektive
SE	<u>2 SWS</u>  <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme, spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP	Vertiefung ausgewählter Aspekte der VL
Modulabschlussprüfung	keine		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester

<b>Modul V: Masterarbeit</b>		Leistungspunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Die Studierenden weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung aus dem Bereich Sonderpädagogik auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlich einzuordnen und in schriftlich angemessener Form darzustellen.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls:                  keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
CO	<u>2 SWS</u>  <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Abschlusscolloquium
Masterarbeit	<u>390 Stunden</u>  Masterarbeit im Umfang von ca. 60 Seiten (ca. 150.000 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungsdauer: 16 Wochen	13 LP, Bestehen	Nachweis der Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten anhand eines zu bearbeitenden Themas in einem gewählten Themenbereich der Gebärdensprachpädagogik /des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

**Anlage 2: Spezielle Arbeitsleistungen**

<b>1 LP</b>	<b>LP</b>	<b>Workload in Std.</b>
<b>intensivierte Vor- und Nachbereitung</b> (Vor- und Nachbereitung, die über die übliche Vor- und Nachbereitung hinausgeht, z.B. aufgrund eines erhöhten Lesepensums oder besonderer Rechercheaufgaben oder schriftlich auszuarbeitender Übungsaufgaben)	1	30
<b>Schriftliche Arbeit</b> oder <b>schriftliche Reflexion</b> oder <b>Portfolio</b> oder <b>mehrere schriftliche Arbeiten</b> im Umfang von bis zu 5 Seiten bzw. von insgesamt ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht 1 Seite à 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen)*	1	30
<b>Multimodale Arbeitsleistung</b> oder <b>Portfolio mehrerer multimodaler Arbeitsleistungen</b> (zum Beispiel Erstellung von Audio- und / oder Videomaterial)*	1	30
<b>Schriftlicher Test</b> (bis 30 Minuten)	1	30
<b>Mündliche Präsentation</b> (Referat oder Kurzvortrag 20 bis 30 Minuten)	1	30
<b>Seminargestaltung / Gestaltung einer Lehrveranstaltung</b> (bis 45 Minuten)	1	30
<b>Bearbeitung von Übungsaufgaben</b> (jeweils 1-2 Seiten)	1	30
<b>Durchführung eines Experiments</b> (bis 30 Stunden)	1	30
<b>Textdiskussionen, Erarbeitung von Beiträgen zu Forschungsprojekten, Durchführung von seminarbezogenen Studien</b>	1	30
<b>2 LP</b>	<b>LP</b>	<b>Workload in Std.</b>
<b>Schriftliche Arbeit</b> oder <b>schriftliche Reflexion</b> oder <b>Portfolio</b> oder <b>mehrere schriftliche Arbeiten</b> im Umfang von bis zu 10 Seiten bzw. von insgesamt ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht 1 Seite à 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen)*	2	60
<b>Multimodale Arbeitsleistung</b> oder <b>Portfolio mehrerer multimodaler Arbeitsleistungen</b> (zum Beispiel Erstellung von Audio- und / oder Videomaterial)*	2	60
<b>Schriftlicher Test</b> (bis 60 Minuten)	2	60
<b>Mündliche Präsentation</b> Referat, Vortrag (ca. 45 Minuten)	2	60
<b>Seminargestaltung / Gestaltung einer Lehrveranstaltung</b> (bis 90 Minuten)	2	60
<b>Durchführung von seminarbezogenen Studien</b>	2	60
<b>Probeklausur</b> (60 Minuten)	2	60
<b>Unterrichtsbezogene Aufarbeitung</b> (z.B. Erstellung von Aufgaben und Unterrichtsmaterial, Erarbeitung von Unterrichtsbeispielen, Ausarbeitung einer Lerneinheit / eines Unterrichtsvorhabens)	2	60
<b>Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben</b> (jeweils 2-3 Seiten)	2	60
<b>Teillehrversuch</b> (ca. 20 Minuten)	2	60
<b>Stundenprotokoll</b> (ca. 5 Seiten, ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen)	2	60
<b>Schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben</b> (in der Regel 1 Aufgabenblatt pro Woche)	2	60
<b>Regeltest</b> (ca. 45 Minuten)	2	60
<b>Textdiskussionen, Konzeptentwicklung und Diskussion</b>	2	60
<b>Diagnosegespräch o.Ä.</b>	2	60
<b>3 LP</b>	<b>LP</b>	<b>Workload in Std.</b>
<b>Schriftliche Arbeit</b> oder <b>schriftliche Reflexion</b> oder <b>Portfolio</b> oder <b>mehrere schriftliche Arbeiten</b> im Umfang von bis zu 15 Seiten bzw. von insgesamt ca. 37.500 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht 5 Seiten à 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen)*	3	90
<b>Multimodale Arbeitsleistung</b> oder <b>Portfolio mehrerer multimodaler Arbeitsleistungen</b> (zum Beispiel Erstellung von Audio- und / oder Videomaterial)*	3	90
<b>Ausarbeitung zu einem Schwerpunkt des Seminars bzw. Erprobung ausgearbeiteter Lernumgebungen mit Grundschulkindern</b>	3	90
<b>Mündliche Präsentation</b> Referat, Vortrag (bis 60 Minuten)	3	90
<b>Seminargestaltung</b> (max. 90 Minuten)	3	90
<b>Erarbeitung von Konzepten</b>	3	90
<b>Bemerkung</b> Die mit * gekennzeichneten Arbeitsleistungen können auch als Gruppenleistung erbracht werden, sofern dies inhaltlich und organisatorisch möglich ist.		

**Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan**

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

Nr. d. Moduls	Name oder Kürzel des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>M I</b>	<b>Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Gebärdensprachpädagogik</b>	6 LP	4 LP		
<b>M II</b>	<b>Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Hören und Kommunikation</b>	6 LP	4 LP		
<b>M III</b>	<b>Unterrichtspraktikum<sup>1</sup></b>		2,5 LP	9,5 LP	
	<b>Bildungswissenschaften</b>	10 LP		11 LP	
	<b>Fach- und professionsbezogene Ergänzung</b>				5 LP
	<b>Zweites Fach</b>	10 LP	17,5 LP	9,5 LP	5 LP
<b>M IV</b>	<b>Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung</b>				5 LP
	<b>Masterarbeit</b>				15 LP
<b>LP je Semester</b>		32 LP	28 LP	30 LP	30 LP

<sup>1</sup> 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

# Fachspezifische Prüfungsordnung

## für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Regelstudienzeit
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Modulabschlussprüfungen
§ 5	Gesamtnote, Abschlussnote
§ 6	Akademischer Grad
§ 6a	Übergangsvorschriften
§ 7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

### § 2 Regelstudienzeit

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

### § 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des lehramtsbezogenen Masterstudiums im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften zuständig.

### § 4 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können über die in der ZSP-HU bestimmten Formen hinaus auch als Praktikumsbericht abgenommen werden. Ein Praktikumsbericht stellt die Erfahrungen aus dem Praktikum schriftlich dar. Er dient der Dokumentation des eigenen Handelns im Praktikum inklusive der

Unterrichtsplanungen, der Reflexion pädagogischen Handelns sowie der Bezugnahme auf entsprechende theoretische und konzeptionelle Grundlagen. Beobachtungen, Unterrichtsplanungen und eigenes Handeln sollen dabei unter einer selbstgewählten Fragestellung systematisch und nachvollziehbar unter Beachtung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens aufbereitet werden.

(2) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, soweit nicht nach Maßgabe der ZSP-HU zwei Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich nicht am Prüfungsgespräch und der Bewertung.

### § 5 Gesamtnote, Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote des Ersten Fachs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteils, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet. Die Abschlussnote des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs wird nach Maßgabe der ZSP-HU berechnet.

(2) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

### § 6 Akademischer Grad

Wer den lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

### § 6a Übergangsvorschriften

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium

im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 6. Oktober 2015 in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 45/2009), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie ausnahmsweise alternativ zu Satz 1 die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 5. Oktober 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2015) oder die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) jeweils in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch

nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortführen; Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten

maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 7 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(7) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 6 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Das zugehörige Prüfungsangebot wird beginnend mit dem Wintersemester 2015/16 im 1. Fachsemester vorgehalten und im darauffolgenden Semester um das 2. Fachsemester erweitert; das vollständige Prüfungsangebot nach dieser Prüfungsordnung wird erstmals zum Wintersemester 2016/17 vorgehalten.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr.45/2009,) für das Studium in dem Fach Sonderpädagogik als der Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. als der dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium) vom 7. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 130/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen**

**Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (63 LP)**

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/ Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
<b>Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil</b>					
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik- Gebärden-sprachpädagogik	10	keine	Hausarbeit im Umfang von ca. 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung ca. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 12.500 Zeichen (ohne Leerzeichen) oder Portfolio im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)	ja
II	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik- Hören und Kommunikation	10	keine	Hausarbeit im Umfang von ca. 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung ca. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 12.500 Zeichen (ohne Leerzeichen) oder Portfolio im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)	ja
III	Unterrichtspraktikum	12	keine	Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)	ja
IV	Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung	5	keine	keine	nein
<b>Fach- oder professionsbezogene Ergänzung</b>					
	In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches nach freier Wahl zu absolvieren.	5	Das Modul wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Faches bzw. der zentralen Einrichtung abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften.		Das Modul wird ohne Note berücksichtigt.
<b>Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung</b>					
Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.					

**Masterarbeit**

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/ Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
V	Masterarbeit	15	keine	Masterarbeit im Umfang von ca. 60 Seiten (150.000 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungsdauer: 16 Wochen	ja